

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 57.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 4. November 1915 über weitere Beschränkung der Milchverwendung. S. 265. — Ministerialverordnung vom 9. November 1915 über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. S. 266. — Ministerialbekanntmachung über die Erweiterung des Bahnhofes Ohmannstedt. S. 267. Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 268.

(Nr. 219.) Ministerialverordnung vom 4. November 1915 über weitere Beschränkung der Milchverwendung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 545) bestimmen wir:

§ 1. Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
5. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
6. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
7. Sahnepulver herzustellen;

1915.

Ausgegeben in Weimar am 19. November 1915.

65

8. Trockenmilch, die aus Vollmilch oder Sahne hergestellt ist, in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden.

§ 2. Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (Reichs-Gesetzblatt S. 545) mit Geldstrafe bis 1500 *M* oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Ausnahmen von den Verboten des § 1 der Bundesratsverordnung und von den durch Ministerialverordnung angeordneten Beschränkungen der Milchverwendung darf der Großherzogliche Bezirksdirektor bewilligen.

§ 5. Die Ministerialverordnungen vom 10. September 1915 (Regierungsblatt S. 224) und vom 11. Oktober 1915 (Regierungsblatt S. 243) werden aufgehoben. Auf die Ministerialverordnung vom 12. Oktober 1915 (Regierungsblatt S. 247) wird verwiesen.

Weimar, den 4. November 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 220.) Ministerialverordnung vom 9. November 1915 über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs.

Auf Grund der Bundesratsverordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 723) bestimmen wir:

§ 1. Die Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern innerhalb eines Verwaltungsbezirks werden zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs zu einem Kommunalverbande vereinigt. Vorstand des Kommunalverbandes ist der Großherzogliche Bezirksdirektor. Er erläßt Festsetzungen und Anordnungen gemäß den §§ 1 bis 3 der Bundesratsverordnung.

§ 2. In den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern hat der Gemeindevorstand die Festsetzungen und Anordnungen gemäß den §§ 1 bis 3 der Bundesratsverordnung zu erlassen.

§ 3. Festsetzungen und Anordnungen gemäß den §§ 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Innern.

§ 4. Vorschriften im Sinne des § 4 der Bundesratsverordnung werden, solange der Reichskanzler solche nicht erläßt, vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

§ 5. Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder sich widerrechtlich in den Besitz eines ihm nicht zustehenden Ausweises über den Bezug von Milch setzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

Weimar, den 9. November 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsh.**

(Nr. 221.) Ministerialbekanntmachung über die Erweiterung des Bahnhofes Dßmannstedt.

Der von der Königlichen Eisenbahndirektion in Erfurt vorgelegte Entwurf für die Erweiterung des Bahnhofes Dßmannstedt ist landespolizeilich genehmigt worden.

Zum Enteignungskommissar haben Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin als derzeitige Landesregentin den Amtsrichter Zeise in Apolda ernannt. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich zum 1. Oktober 1917 beendet sein.

Weimar, den 3. November 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsh.**

(Nr. 222.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 153. bis 160. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4938. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 705). Vom 29. Oktober 1915.
- „ 4939. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 29. Oktober 1915.
- „ 4940. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 585). Vom 1. November 1915.
- „ 4941. Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 4. November 1915.
- „ 4942. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 4. November 1915.
- „ 4943. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607). Vom 4. November 1915.
- „ 4944. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 4. November 1915.
- „ 4945. Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 4. November 1915.
- „ 4946. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. Vom 7. November 1915.
- „ 4947. Bekanntmachung über Öle und Fette. Vom 8. November 1915.
- „ 4948. Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 8. November 1915.
- „ 4949. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 8. November 1915.

